



Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich [Donnerstag]. | Neustadt o/s., den 9. November. | Preis 2 Mark pro Jahr.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Landespolizeiliche Anordnung, betreffend Schutzmaßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche.

Der gegenwärtige Stand der Maul- und Klauenseuche in Rußland und Oesterreich-Ungarn veranlaßt mich, unter theilweiser Abänderung und Ergänzung meiner Anordnung vom 10. v. Mts. (Extrablatt zum Amtsblatt Stück 40) auf Grund des § 1 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 und des § 3 des Preussischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 bis auf Weiteres Folgendes zu verordnen:

§ 1. Aus und über Rußland dürfen magere Schweine überhaupt nicht und fette Schweine mittelst der Eisenbahn nicht eingeführt werden.

Die Einfuhr von fetten russischen Schweinen zu Schlachtzwecken auf Landwegen ist unter den im § 7 der landespolizeilichen Anordnung vom 10. v. Mts. aufgestellten Bedingungen gestattet.

§ 2. Aus Oesterreich-Ungarn und Rußland eingeführte Schweine dürfen nirgends, selbst nicht von der Eisenbahn nach der Schlachtstätte, getrieben werden.

Die zum Transporte der eingeführten Schweine dienenden Wagen müssen so eingerichtet sein, daß daraus Exkremente nicht zur Erde fallen können.

§ 3. In Schoppinitz findet eine Untersuchung der Schweine nicht mehr statt.

§ 4. Die Ein- und Durchfuhr fatter Schweine serbischer und rumänischer Abstammung, welche mindestens 14 Tage in Steinbruch bei Budapest in Quarantaine gestanden haben, von dort gesund per Bahn ohne Umladung nach Oderberg gebracht sind und bei der Untersuchung für gesund befunden werden, ist gestattet.

§ 5. Die von den Thierärzten den Polizeibehörden der Ankunftsstation angemeldeten Transporte (§ 9 der Anordnung vom 10. v. Mts.) dürfen ohne diesseitige Genehmigung nicht nach anderen, als den angemeldeten Stationen dirigirt werden.

§ 6. Die landespolizeiliche Anordnung vom 10. v. Mts. bleibt, soweit sie vorstehend nicht abgeändert ist, in Kraft.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Maßnahme werden gemäß § 328 des deutschen Strafgesetzbuches bestraft werden.

Oppeln, den 1. November 1882.

Der königliche Regierungs-Präsident.
Graf Redlig-Trübschler.

Nr. 241. Betrifft die Revision und Körung der Hengste für die Privatbeschälstationen des Kreises Neustadt OS.

Unter Hinweisung auf die Kreisblatt-Bekanntmachung vom 1. September 1857 (Stück 36 Nr. 114) fordere ich diejenigen Pferdebesitzer des Kreises, welche pro 1882/83 Privat-Beschälstationen zu errichten beabsichtigen, hierdurch auf, die im § 1 der revidirten Kör-Ordnung vom 15. November 1856 vorgeschriebene Anmeldung der Hengste bis zum 14. d. Mts. zu bewirken und hiernächst die angemeldeten Beschäler zur Revision oder Körung am